

**Entwurf von Schlussfolgerungen zur Identifizierung und zu den Rechtsfolgen  
zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)  
2022**

Angenommen von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung im Jahr 2022 und der Generalversammlung als Teil des Berichts der Kommission über die Arbeit dieser Tagung vorgelegt (A/77/10, Abs. 43). Der Bericht erscheint in *Jahrbuch der Völkerrechtskommission, 2022*, Band II, Zweiter Teil.



## **Identifizierung und Rechtsfolgen zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

### **Teil Eins**

#### **Einführung**

##### **Schlussfolgerung 1**

##### **Umfang**

Der vorliegende Entwurf von Schlussfolgerungen betrifft die Identifizierung und die Rechtsfolgen zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

##### **Schlussfolgerung 2**

##### **Natur der zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

Zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) spiegeln die grundlegenden Werte der internationalen Gemeinschaft wider und schützen sie. Sie sind universell anwendbar und stehen in ihrer Hierarchie über anderen Regeln des Völkerrechts.

##### **Schlussfolgerung 3**

##### **Definition einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

Eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) ist eine von der gesamten internationalen Staatengemeinschaft akzeptierte und anerkannte Norm als eine Norm, von der keine Abweichung zulässig ist und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts gleicher Art modifiziert werden kann.

### **Teil Zwei**

#### **Identifizierung zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

##### **Schlussfolgerung 4**

##### **Kriterien für die Identifizierung einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

Um eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts zu identifizieren (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) muss nachgewiesen werden, dass die betreffende Norm die folgenden Kriterien erfüllt:

a) es sich um eine Norm des allgemeinen Völkerrechts handelt und

b) sie wird von der gesamten internationalen Staatengemeinschaft als Norm akzeptiert und anerkannt von dem keine Abweichung zulässig ist und das nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts gleicher Art geändert werden kann.

##### **Schlussfolgerung 5**

##### **Grundlagen für zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

1. Das Völkergewohnheitsrecht ist die häufigste Grundlage für zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

2. Vertragsbestimmungen und allgemeine Rechtsgrundsätze können auch als Grundlage für zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts dienen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

##### **Schlussfolgerung 6**

#### **Akzeptanz und Anerkennung**

1. Das in Schlussfolgerungsentwurf 4 Unterabsatz b) genannte Kriterium der Akzeptanz und Anerkennung unterscheidet sich von der Akzeptanz und Anerkennung als Norm des allgemeinen Völkerrechts.

2. Um eine Norm als zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts zu identifizieren (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) muss der Nachweis erbracht werden, dass eine solche Norm von der gesamten internationalen Staatengemeinschaft als eine Norm akzeptiert und anerkannt wird, von der keine Abweichung zulässig ist und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts gleicher Art modifiziert werden kann.

#### Schlussfolgerung 7

### Internationale Staatengemeinschaft als Ganzes

1. Für die Bestimmung zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts ist die Akzeptanz und Anerkennung durch die internationale Staatengemeinschaft als Ganzes von Bedeutung. *völkerrechtliches Pflichtrecht*).
2. Die Akzeptanz und Anerkennung durch eine sehr große und repräsentative Mehrheit der Staaten ist Voraussetzung für die Identifizierung einer Norm als zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*); eine Annahme und Anerkennung durch alle Staaten ist nicht erforderlich.
3. Die Standpunkte anderer Akteure können zwar für die Kontextualisierung und die Beurteilung der Akzeptanz und Anerkennung durch die internationale Staatengemeinschaft als Ganzes von Bedeutung sein, doch können diese Standpunkte für sich genommen nicht Teil einer solchen Akzeptanz und Anerkennung sein.

#### Schlussfolgerung 8

### Nachweis der Akzeptanz und Anerkennung

1. Belege für die Akzeptanz und Anerkennung der zwingenden Natur einer Norm des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) kann viele verschiedene Formen annehmen.
2. Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht: öffentliche Erklärungen im Namen von Staaten, amtliche Veröffentlichungen, Rechtsgutachten staatlicher Stellen, diplomatische Korrespondenz, Verfassungsbestimmungen, Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte, Entscheidungen nationaler Gerichte, Vertragsbestimmungen, von internationalen Organisationen oder auf Regierungskonferenzen angenommene Resolutionen und sonstiges Verhalten von Staaten.

#### Schlussfolgerung 9

### Subsidiäre Mittel zur Bestimmung des zwingenden Charakters von Normen des allgemeinen Völkerrechts

1. Entscheidungen internationaler Gerichte und Tribunale, insbesondere des Internationalen Gerichtshofes, sind ein zusätzliches Mittel zur Bestimmung des zwingenden Charakters von Normen des allgemeinen Völkerrechts. Gegebenenfalls können auch Entscheidungen nationaler Gerichte berücksichtigt werden.
2. Die Arbeiten der von den Staaten oder internationalen Organisationen eingesetzten Sachverständigengremien und die Lehren der qualifiziertesten Publizisten der verschiedenen Nationen können ebenfalls als zusätzliche Mittel zur Bestimmung des zwingenden Charakters der Normen des allgemeinen Völkerrechts dienen.

## Teil Drei

### Rechtsfolgen zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)

#### Schlussfolgerung 10

#### Verträge, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts stehen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)

1. Ein Vertrag ist nichtig, wenn er zum Zeitpunkt seines Abschlusses gegen eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts verstößt (*völkerrechtliches Pflichtrecht*). Die Bestimmungen eines solchen Vertrags haben keine Rechtskraft.
2. Vorbehaltlich des Absatzes 2 des Schlussfolgerungsentwurfs 11 gilt: Wenn eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) entsteht, wird jeder bestehende Vertrag, der im Widerspruch zu dieser Norm steht, ungültig und endet. Die Parteien eines solchen Vertrags sind von jeder weiteren Verpflichtung zur Vertragserfüllung entbunden.

#### Schlussfolgerung 11

#### Trennbarkeit von Vertragsbestimmungen, die mit einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts in Konflikt stehen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)

1. Ein Vertrag, der zum Zeitpunkt seines Abschlusses gegen eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts verstößt (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) ist insgesamt nichtig, und eine Trennung der Bestimmungen des Vertrags ist nicht zulässig.
2. Ein Vertrag, der im Widerspruch zu einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) wird ungültig und endet vollständig, es sei denn:

a) die Bestimmungen, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts stehen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) sind hinsichtlich ihrer Anwendung vom Rest des Vertrags trennbar;

b) wenn aus dem Vertrag hervorgeht oder auf andere Weise festgestellt wird, dass die Annahme dieser Bestimmungen nicht eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, an den Vertrag als Ganzen gebunden zu sein; und

c) die weitere Erfüllung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht ungerecht wäre.

#### Schlussfolgerung 12

#### **Folgen der Ungültigkeit und Kündigung von Verträgen, die gegen eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts verstoßen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

1. Vertragsparteien eines Vertrags, der nichtig ist, weil er gegen eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts verstößt (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) haben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die rechtliche Verpflichtung:

a) die Folgen einer im Vertrauen auf eine Bestimmung dieses Artikels vorgenommenen Handlung so weit wie möglich zu beseitigen der Vertrag, der gegen eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts verstößt (*völkerrechtliches Pflichtrecht*); Und

b) ihre gegenseitigen Beziehungen mit der zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts in Einklang zu bringen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

2. Die Beendigung eines Vertrags aufgrund der Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) berührt keine Rechte, Pflichten oder Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien, die durch den Abschluss des Vertrags vor dem Außerkrafttreten des Vertrags entstanden sind, vorausgesetzt, dass diese Rechte, Pflichten oder Rechtsverhältnisse danach nur insoweit aufrechterhalten werden können, als ihre Aufrechterhaltung nicht an sich im Widerspruch zu der neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

#### Schlussfolgerung 13

#### **Fehlende Wirkung von Vorbehalten zu Verträgen auf zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

1. Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung, die eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts widerspiegelt (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) berührt die Verbindlichkeit dieser Vorschrift nicht; diese bleibt als solche weiterhin anwendbar.

2. Ein Vorbehalt darf die Rechtswirkung eines Vertrags nicht in einer Weise ausschließen oder ändern, die einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts zuwiderläuft (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

#### Schlussfolgerung 14

#### **Regeln des Völkergewohnheitsrechts, die mit einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts in Konflikt stehen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

1. Eine Regel des Völkergewohnheitsrechts kann nicht bestehen, wenn sie mit einer bestehenden zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts in Konflikt stünde (*völkerrechtliches Pflichtrecht*). Dies gilt unbeschadet einer möglichen Änderung einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts gleicher Natur ersetzt.

2. Eine Regel des Völkergewohnheitsrechts, die keinen zwingenden Charakter hat, verliert ihre Gültigkeit, wenn und soweit sie mit einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts in Konflikt steht (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

3. Die Regel des persistenten Verweigerers ist nicht anwendbar auf zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

#### Schlussfolgerung 15

#### **Verpflichtungen, die durch einseitige Handlungen von Staaten entstehen, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts stehen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

1. Eine einseitige Handlung eines Staates, mit der die Absicht zum Ausdruck kommt, an eine völkerrechtliche Verpflichtung gebunden zu sein, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) begründet keine solche Verpflichtung.

2. Eine durch einseitiges Handeln eines Staates begründete völkerrechtliche Verpflichtung erlischt, wenn und soweit sie einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts entgegensteht (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

#### Schlussfolgerung 16

**Verpflichtungen, die durch Resolutionen, Entscheidungen oder andere Handlungen internationaler Organisationen entstehen, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts stehen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

Eine Resolution, Entscheidung oder andere Handlung einer internationalen Organisation, die ansonsten bindende Wirkung hätte, begründet keine Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, wenn und soweit sie im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

#### Schlussfolgerung 17

**Zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) als Verpflichtungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Ganzes (Verpflichtungen *erga omnes*)**

1. Zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) führen zu Verpflichtungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Ganzes (Verpflichtungen *erga omnes*), an denen alle Staaten ein rechtliches Interesse haben.

2. Jeder Staat ist berechtigt, die Verantwortlichkeit eines anderen Staates für die Verletzung einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts geltend zu machen (*völkerrechtliches Pflichtrecht*), im Einklang mit den Regeln über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen.

#### Schlussfolgerung 18

**Zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) und Umstände, die eine Rechtswidrigkeit ausschließen**

Kein Umstand, der ein Rechtsverstoß nach den Regeln über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen ausschließt, kann hinsichtlich einer Handlung eines Staates geltend gemacht werden, die nicht im Einklang mit einer Verpflichtung steht, die sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergibt (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

#### Schlussfolgerung 19

**Besondere Folgen schwerwiegender Verstöße gegen zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

1. Die Staaten arbeiten zusammen, um jeden schwerwiegenden Verstoß eines Staates gegen eine Verpflichtung, die sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergibt, mit rechtmäßigen Mitteln zu beenden (*völkerrechtliches Pflichtrecht*).

2. Kein Staat wird eine Situation als rechtmäßig anerkennen, die durch die schwerwiegende Verletzung einer Verpflichtung durch einen Staat entstanden ist, die sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergibt (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) noch leisten sie Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung dieser Situation.

3. Ein Verstoß gegen eine Verpflichtung, die sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergibt (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) ist schwerwiegend, wenn es sich um ein grobes oder systematisches Versäumnis des verantwortlichen Staates handelt, dieser Verpflichtung nachzukommen.

4. Dieser Entwurf einer Schlussfolgerung lässt die sonstigen Folgen unberührt, die sich aus der Verletzung einer Verpflichtung eines Staates ergeben, die sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergibt (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) nach internationalem Recht nach sich ziehen kann.

## Teil vier

### Allgemeine Bestimmungen

#### Schlussfolgerung 20

**Auslegung und Anwendung im Einklang mit zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*)**

Wenn sich herausstellt, dass ein Konflikt zwischen einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) und einer anderen Regel des Völkerrechts, so ist Letztere so weit wie möglich so auszulegen und anzuwenden, dass sie mit Ersterer in Einklang steht.

#### Schlussfolgerung 21

##### **Empfohlene Vorgehensweise**

1. Ein Staat, der sich auf eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts beruft (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) als Grund für die Ungültigkeit oder das Erlöschen einer Regel des Völkerrechts geltend machen, sollte dies durch eine Notifizierung der anderen betroffenen Staaten tun. Die Notifizierung sollte schriftlich erfolgen und die Maßnahme enthalten, die im Hinblick auf die betreffende Regel des Völkerrechts getroffen werden soll.

(2) Erhebt keiner der anderen beteiligten Staaten innerhalb einer Frist, die außer in besonders dringenden Fällen mindestens drei Monate beträgt, Einspruch, so darf der antragstellende Staat die von ihm vorgeschlagene Maßnahme durchführen.

3. Erhebt jedoch ein Staat Einspruch, so sollen die betreffenden Staaten eine Lösung mit den in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannten Mitteln anstreben. Wird innerhalb von zwölf Monaten keine Lösung erreicht und bietet der Einspruch erhebende Staat an, die Angelegenheit dem Internationalen Gerichtshof oder einem anderen Verfahren mit verbindlichen Entscheidungen zu unterbreiten, so soll der Einspruch erhebende Staat die vorgeschlagene Maßnahme nicht durchführen, bis der Streit beigelegt ist.

4. Dieser Schlussfolgerungsentwurf lässt die im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vorgesehenen Verfahren, die einschlägigen Regeln über die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs oder andere zwischen den betroffenen Staaten vereinbarte anwendbare Bestimmungen zur Streitbeilegung unberührt.

#### Schlussfolgerung 22

##### **Unbeschadet der Folgen, die sich aus bestimmten zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) kann andernfalls zur Folge haben,**

Der vorliegende Entwurf von Schlussfolgerungen greift den Konsequenzen nicht vor, die sich aus bestimmten zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) sich aus dem Völkerrecht anderweitig ergeben können.

#### Schlussfolgerung 23

##### **Nicht abschließende Liste**

Unbeschadet der Existenz oder der späteren Entstehung anderer zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts (*völkerrechtliches Pflichtrecht*) findet sich im Anhang zum vorliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen eine nicht abschließende Liste der Normen, denen die Völkerrechtskommission zuvor diesen Status zuerkannt hat.

##### **Annektieren**

- a) das Aggressionsverbot;
- b) das Verbot des Völkermords;
- c) das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- d) die grundlegenden Regeln des humanitären Völkerrechts;
- e) das Verbot der Rassendiskriminierung und der Apartheid;
- f) das Verbot der Sklaverei;
- g) das Verbot der Folter;
- h) das Recht auf Selbstbestimmung.

---